

schließungen zugezogen wird, sondern es ist nothwendig, daß er bei allen Verhandlungen und Entschlüssen nicht bloß zugezogen, sondern auch mit dem Referat beauftragt wird. Ich kann mir nicht denken, wie er einen Einfluß nehmen und seine Stelle ausfüllen soll, wofern diese Bestimmungen nicht feststehen.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde mir diese beiden Anträge schriftlich erbitten. Inzwischen gebe ich dem Herrn v. Schönberg das Wort, da er sich früher angemeldet hat.

v. Schönberg-Bibran: Im Berichte ist gesagt, daß die Herren Königlichen Commissarien sich damit einverstanden erklärt haben, daß bei der Anstellung eines katholischen Ministerialraths eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen und namentlich im Budjet ein höheres Postulat dafür werde angefeht werden. Es wäre mir sehr wünschenswerth, wenn diese Aeußerung vom Herrn Cultusminister v. Wietersheim mündlich wiederholt und bestätigt würde. Ich würde besonders noch wünschen, daß schon bei dem jetzigen Budjet darauf Rücksicht genommen werden möchte.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß es kaum möglich sein würde, das schon bei dem jetzigen Budjet zu bewirken. Es bedarf erst einer längern Erfahrung, um den Umfang der Arbeiten gehörig ermessen und die Bestimmungen eines angemessenen Gehaltes beantragen zu können. Uebrigens wird das Ministerium, wenn die geehrte Kammer dem Antrage ihrer Deputation, so wie es scheint, beitrifft, obgleich eine ausdrückliche Abstimmung nicht vorliegt, sich für berechtigt halten, diejenige Besoldung auch schon interimistisch zu gewähren, welche, um dem Zwecke zu entsprechen, durchaus erforderlich sein dürfte. Es würde sich übrigens um eine bedeutende Ueberschreitung hierbei in keinem Falle handeln; denn so umfanglich ist der Geschäftskreis eines solchen Ministerialraths nicht.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde nun die Anträge zur Unterstützung zu bringen haben, sobald sie mir übergeben sein werden. Es sind zwei Anträge, ich werde also auch zwei Unterstützungsfragen zu stellen haben. Nach dem ersten Antrage soll in dem Satze: „wird bei selbigem jederzeit ein rechtskundiger katholischer Ministerialrath angestellt sein“, nach dem Worte: „Ministerialrath“ eingeschaltet werden: „bei dessen Wahl die katholisch-geistlichen Diöcesanvorstände mit ihrem Gutachten gehört werden sollen“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er erlangt ausreichende Unterstützung.

Präsident v. Carlowitz: Der zweite Antrag ist der, daß das Wort: „hauptsächlich“ in Wegfall zu bringen und der Satz dahin abzuändern sei: „welcher bei allen Entscheidungen in katholischen Kirchen- und Schulsachen zuzuziehen und mit dem Referat zu beauftragen ist“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen wolle? — Er wird gleichfalls hinlänglich unterstützt.

Vizepräsident v. Friesen: Ich habe eine allgemeine Bemerkung zu diesem Paragraphen und mehrere besondere über die gestellten Anträge zu machen. In §. 22 ist von einer Einrichtung die Rede, welche schon durch das Regulativ vom Jahre 1837 beabsichtigt wurde, und welche, wie der Herr Cultusminister eröffnete, bereits practisch bestanden, und in Ausübung gekommen ist. Mag nun diese Einrichtung vollkommen oder unvollkommen in Ausführung gebracht worden sein, es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß sie getroffen werde. Aehnliche Einrichtungen bestehen auch, und zwar in weit umfanglicherer Maaße, in Preußen, wo sich bei dem Cultusministerium eine ganze Abtheilung für die katholischen Angelegenheiten befindet, die einen eigenen Chef hat. Mag auch die Anzahl der Katholiken in Preußen bei weitem größer sein, und ihr Verhältniß zu andern Confessionen ein ganz anderes, wie in Sachsen, so ist das kein Grund, um einer geringern Anzahl fremder Confessionsverwandten weniger Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Genug, die Absicht dazu ist ausgesprochen worden, und die hohe Staatsregierung thut solches mit einer Aufrichtigkeit und Bereitwilligkeit, die ganz in ihrem uns bekannten Sinne liegt und ihrer ganz würdig ist. Allein es ist nicht genug, daß es beabsichtigt wird, dem katholischen Theile unserer Bevölkerung die vollste Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, es muß auch Gelegenheit dazu gegeben werden, sein Recht geltend zu machen, und ein Mittel dazu vorhanden sein. Darum stimme ich für diesen Paragraphen nicht nur im Sinne der Gerechtigkeit, sondern auch aus einem andern Grunde, der mir beinahe noch wichtiger erscheint. In Angelegenheiten der katholischen Kirche, die zum Theil sehr verwickelt, zum Theil nicht immer bekannt genug sind, ist es vorzugsweise nöthig, Vieles aufzuklären, zu erläutern, sich zu verständigen und sich zu vernehmen. Auf keine Weise kann dies aber besser geschehen, als durch mündliche Vernehmung und Vorstellung. Wie nothwendig das mündliche Vernehmen über verwickelte Angelegenheiten ist und wie wohlthätig es ist, kann Niemand mehr kennen und erfahren haben, als die Ständeversammlung selbst. Bei allen Gelegenheiten, wo schwierige Angelegenheiten entweder in der Kammer oder in einer Deputation zur Sprache gekommen sind, weiß Jeder, wie nothwendig, nützlich und überzeugend bei solchen Gelegenheiten die Erläuterungen der Herren Staatsminister und Königlichen Commissarien waren. Deswegen lege ich auf die Zuziehung eines kirchenrechtskundigen katholischen Ministerialraths im Cultusministerium einen sehr hohen Werth, weil er die Angelegenheiten seiner Kirche durch mündliche Vernehmung und Vortrag erläutern kann. Ein ehrenwerther Abgeordneter aus der Kammer hat uns ein anderes Beispiel gegeben, was ich mir erlaube für diesen Paragraphen anzuziehen. Auf meine Frage, woher es komme, daß in der Lausitz die beiden kirchlichen Parteien in so naher Berührung und doch in so freundlichem Verhältnisse neben einander leben, entgegnete er, das komme daher, weil die Behörden, welche die Rechte der verschiedenen Glaubensparteien wahrzunehmen hätten, den Grundsatz hätten, jede schriftliche Communication zu vermeiden und sich über alle Punkte, über die etwa Zweifel und Differenz entstehen könnten, mündlich zu